

BEA: Bescheinigungen elektronisch annehmen

Sie möchten für eine Beschäftigte / einen Beschäftigten eine Arbeits- oder Nebeneinkommensbescheinigung ausstellen und diese elektronisch an die Bundesagentur für Arbeit übermitteln? Hier erhalten Sie weitere Informationen zur Nutzung des neuen Verfahrens zur elektronischen Übermittlung von Bescheinigungen (BEA).

[Neuer eService BEA - Elektronische Bescheinigung](#) (📄 PDF, 1,3 MB)

Bei der elektronischen Übertragung von Bescheinigungen sparen Arbeitgeber Zeit und Geld, so der [Bericht des Statistischen Bundesamtes](#) (📄 PDF, 1,0 MB).

[Artikel in LOHN+Gehalt August 2015](#) (📄 PDF, 107,0 KB)



Wenn Sie nicht über eine geeignete Personalabrechnungssoftware verfügen, können Sie über [sv.net](#) eine Bescheinigung elektronisch übermitteln.

Zentrale Fragen:

Was ist BEA?

Die Bezeichnung BEA steht für Bescheinigungen Elektronisch Annehmen. Ziel von BEA ist es, Arbeitgebern zu ermöglichen, die Daten der bisher in Papierform auszustellenden Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigung (§§ 312 und 313 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III) künftig auch auf elektronischem Wege an die Bundesagentur für Arbeit (BA) zu übermitteln. Darüber hinaus kann auch eine Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts (§ 312a SGB III) elektronisch übermittelt werden.

Wie funktioniert BEA?

Der Arbeitgeber kann wählen, ob er die Bescheinigung elektronisch übermittelt oder in Papierform erstellt. Der Arbeitnehmer kann der elektronischen Übermittlung der Bescheinigung widersprechen.

Die elektronischen Bescheinigungen können über den bestehenden Meldeweg des SV-Meldeverfahrens (§ 23c Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV) oder mit der Eingabehilfe des sv.net an die BA gemeldet werden. Lesegeräte und Signaturkarten sind für das Meldeverfahren nicht erforderlich.

Bei dem elektronischen Verfahren wird nach Eingang der Daten bei der BA aus den zugelieferten Daten ein PDF-Dokument erzeugt und zu Dokumentationszwecken in der elektronischen Akte (eAkte) gespeichert.

Zeitgleich wird ein PDF-Dokument als Ausdruck an den Arbeitnehmer übersandt. Damit erhält der Arbeitnehmer sofort Kenntnis vom Inhalt der Bescheinigung und kann bei Bedarf Korrekturen durch den Arbeitgeber bewirken.

Die automatische Übernahme von Bescheinigungsdaten in die Fachverfahren führt zu Einsparungen beim Eingabeaufwand und vermeidet Übertragungsfehler.

Wann soll eine Arbeitsbescheinigung erstellt werden?

Die Arbeitsbescheinigung ist vom Arbeitgeber nun nur noch auf Verlangen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers oder auf Verlangen der Bundesagentur auszustellen und der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Die frühere Pflicht zur Ausstellung bei jeder Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses ist entfallen. Eine Datensammlung (die sogenannte „Vorratsdatenspeicherung“) wird dadurch vermieden.

Wer hat Zugriff auf die Daten?

Die übermittelten Daten werden ausschließlich bei der BA gespeichert. Sie können nur von Mitarbeiter/ innen eingesehen und genutzt werden, die mit der Bearbeitung von Arbeitslosengeld-Fällen betraut sind.

Wesentliche Merkmale von BEA

- keine Verpflichtung zur elektronischen Meldung
- Bescheinigung nur auf Anforderung des Arbeitnehmers (bedarfsgerecht)
- nur anlassbezogene Meldung (keine Vorratsdatenspeicherung)
- Nutzung bereits vorhandener Meldewege (§ 23c SGB IV)
- direkte Meldung an die BA
- Zugriff auf die Daten nur durch die berechtigten Mitarbeiter der BA
- keine Datenspeicherung bei Dritten
- unmittelbare Kenntnis des Kunden vom Inhalt einer elektronischen Bescheinigung
- keine Signaturkarten
- keine Lesegeräte

Gesetzliche Grundlage

- [Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 63 vom 24.10.2013 \(bezüglich BEA siehe Art. 3 und 11\)](#)

Datensätze und Fachliche Inhalte

Die genehmigten Datensätze und Fachlichen Inhalte werden hiermit bereitgestellt: Die Datensätze 2014 werden in der Zeit vom 01.01.2014 bis 31.01.2015 und die Datensätze 2015 werden ab 01.01.2015 bis auf weiteres elektronisch von der Bundesagentur für Arbeit angenommen.

Arbeitsbescheinigung (§ 312 SGB III)

- [Datensatz \(§ 312 SGB III\)](#) ( PDF, 486,7 KB)
- [Fachlicher Inhalt \(§ 312 SGB III\)](#) ( PDF, 403,3 KB)
- [Datensatz 2015 \(§ 312 SGB III\)](#) ( PDF, 512,9 KB)
- [Fachlicher Inhalt 2015 \(§ 312 SGB III\)](#) ( PDF, 443,8 KB)

Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts (§ 312a SGB III)

- [Datensatz \(§ 312a SGB III\)](#)  PDF, 402,9 KB
- [Fachlicher Inhalt \(§ 312a SGB III\)](#)  PDF, 244,8 KB
- [Datensatz 2015 \(§ 312a SGB III\)](#)  PDF, 440,9 KB
- [Fachlicher Inhalt 2015 \(§ 312a SGB III\)](#)  PDF, 327,0 KB

Nebeneinkommensbescheinigung (§ 313 SGB III)

- [Datensatz \(§ 313 SGB III\)](#)  PDF, 325,9 KB
- [Fachlicher Inhalt \(§ 313 SGB III\)](#)  PDF, 178,2 KB
- [Datensatz 2015 \(§ 313 SGB III\)](#)  PDF, 367,6 KB
- [Fachlicher Inhalt 2015 \(§ 313 SGB III\)](#)  PDF, 222,5 KB

Regelungen zum Meldeverfahren

- [Einheitliche Grundsätze](#)  PDF, 274,5 KB
- [Schlüsselzahlen DSAB](#)  PDF, 255,2 KB
- [Schlüsselzahlen DSEU](#)  PDF, 252,2 KB
- [Verzeichnis der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit](#)  PDF, 43,4 KB

Weisung

- [HEGA 11/14 - 03](#) - Basisdienst BEA - Import in die Fachverfahren ELBA und COLIBRI sowie weitere Informationen

Stand 11.11.2016